

## Entwurf

### **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 6/2026, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 152/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 429/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Zinszusatzrückstellung (ZZR) ist mindestens in folgender Höhe zu bilden:

$$ZZR_t = \max \left( DR_{t-1} \cdot \overline{RZ}_{t-1} \cdot \frac{\max(\overline{RZ}_{t-1} - RZS_{t-1}; 0)}{1,45\%}; ZZR_{t-1} \cdot \frac{DR_{t-1} \cdot \overline{RZ}_{t-1}}{DR_{t-2} \cdot \overline{RZ}_{t-2}} - 5\% \cdot DR_{t-1} \cdot \overline{RZ}_{t-1} \right)“$$

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Abs. 2 erster Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 tritt mit 15. Dezember 2026 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2026, kann die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung Anordnungen treffen, die Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Festlegung des Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung enthalten.

Die Zinszusatzrückstellung dient der zusätzlichen Absicherung langfristiger Garantien in der Lebensversicherung und trägt wesentlich zur dauerhaften Erfüllbarkeit der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Verpflichtungen bei. Das aktuelle wirtschaftliche Umfeld ist sehr volatil und von geopolitischen Spannungen geprägt. Angesichts des in den vergangenen Jahren von anhaltenden Niedrigzinsphasen, raschen Zinsanstiegen sowie erhöhter Marktunsicherheit geprägten Kapitalmarktumfelds kommt einer vorsichtigen und nachhaltigen Bemessung der Zinszusatzrückstellung daher besondere Bedeutung zu.

Die derzeitige Ausgestaltung der Berechnungsformel ermöglicht unter bestimmten Marktbedingungen einen vergleichsweise raschen Abbau der Zinszusatzrückstellung. Eine solche Entwicklung könnte dazu führen, dass das aufgebaute Sicherheitspolster zu einem Zeitpunkt reduziert wird, zu dem weiterhin erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Zinsentwicklung bestehen. Mit der vorliegenden Novelle soll daher sichergestellt werden, dass eine Reduktion der Zinszusatzrückstellung nur schrittweise erfolgt. Dadurch wird die Kontinuität der Rückstellungsbildung gestärkt, die Widerstandsfähigkeit der Versicherungsunternehmen gegenüber künftigen Zinsänderungen erhöht und ein vorsichtiger Abbau der in den vergangenen Jahren aufgebauten Risikovorsorge gewährleistet.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Die Berechnungsformel der Zinszusatzrückstellung (ZZR) beschreibt das Mindesterfordernis der ZZR aus dem höheren von zwei Werten: einerseits dem nach der schon bisher geltenden Formel ermittelten Mindesterfordernis, andererseits nach dem Restbetrag. Dieser Restbetrag beschreibt das Mindesterfordernis, das sich nach dem Abzug eines Teils des Garantiezinserfordernisses  $DR_{t-1} \cdot \bar{RZ}_{t-1}$  von dem Mindesterfordernis der ZZR des Vorjahres ( $ZZR_{t-1}$ ) ergibt. Als Teil kamen bisher 10% zur Anwendung. Dies kann insbesondere bei steigenden Zinsen zu einem vergleichsweise raschen Rückgang des Mindesterfordernisses der Zinszusatzrückstellung führen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der mittel- und langfristigen Kapitalmarktentwicklung erscheint eine derart rasche Auflösung der aufgebauten Risikovorsorge nicht sachgerecht.

Durch die Reduktion dieses Anteils von 10% auf 5% wird sichergestellt, dass in Hinblick auf die zunehmenden Unsicherheiten und Volatilitäten eine stärkere Glättung beim Abbau der Zinszusatzrückstellung erfolgt. Die Änderung trägt somit zu einer vorsichtigen Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, zur finanziellen Stabilität der Versicherungsunternehmen sowie zum Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei.

#### **Zu Z 2 (§ 5 Abs. 7):**

Inkrafttretenssbestimmung. § 3 Abs. 2 findet auf den Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2026 Anwendung.